Verdacht auf nicht deklarierte Einkünfte : wie weiter? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Stadler, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 9

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840351

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verdacht auf nicht deklarierte Einkünfte – wie weiter?

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Frau A ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern. Da sie trotz der Alimente und ihrem Lohn aus einer Teilzeitbeschäftigung über zu wenig Einkünfte verfügt, muss sie Sozialhilfe beziehen. Nach ein paar Monaten verdächtigt die Sozialbehörde Frau A, noch über weitere, nicht deklarierte Einnahmen zu verfügen. Wie soll die Sozialbehörde vorgehen?

Beurteilung

Nach Auffassung der Kommission ZUG/Rechtsfragen ist in solchen Fällen grundsätzlich Folgendes massgeblich:

- Ausgangspunkt sollten immer die Rolle der Sozialhilfeorgane beziehungsweise deren unterstützende Funktion und das Vertrauensverhältnis mit der Klientschaft sein. Wichtig ist zudem, dass alle Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe am Anfang des Hilfebezugs eine ihnen verständliche, erläuterte und nötigenfalls auch übersetzte Erklärung unterschreiben, wonach sie Veränderungen in ihren finanziellen Verhältnissen unaufgefordert melden müssen.
- Besteht gleichwohl ein begründeter Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen (zum Beispiel auf nicht gemeldeten Nebenerwerb oder Vermögenszuwachs), so müssen die Klientinnen beziehungsweise Klienten damit konfrontiert werden. Über ein solches Gespräch ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- Sind weitere Abklärungen nötig, so sollten sie von den Sozialhilfeorganen oder ausnahmsweise (zum Beispiel bei starkem Verdacht und hohem Betrag) in deren Auftrag durch die Gemeindepolizei beziehungsweise durch andere staatliche Organe vorgenommen werden. Klar unzulässig ist der Einsatz von Privatdetekteien. Dabei würde es sich um einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre handeln, für den es keine gesetzliche Grundlage gibt und der zudem unverhältnismässig wäre. Überdies läge darin eine Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens beziehungsweise von Treu und Glauben und des Datenschutzes. Im Übrigen schreibt zum Beispiel auch das Steuerrecht vor, dass Steuerhinterziehungen durch die Steuerorgane und nicht durch Dritte untersucht werden.
- Auch bei derartigen Abklärungen ist eine Weitergabe von Daten im Sozialhilfebereich nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, zumal es sich dabei um sensible beziehungsweise besonders schützenswerte Personendaten handelt. Insbesondere braucht es dafür eine klare gesetzliche Grundlage. Zudem muss die Verhältnismässigkeit gewahrt sein. Dies schliesst eine Bekanntgabe solcher Daten an Private und damit auch den Einsatz von privaten Ermittlerinnen oder Ermittlern aus. Zwischen verschiedenen staatlichen Organen gilt der Datenschutz ebenfalls, wogegen das Amtsgeheimnis beziehungsweise die Schweigepflicht oftmals durch das Ge-

bot der Amtshilfe relativiert ist. Diesbezüglich ist der Datenschutz also strenger.

• Zur Abklärung eines begründeten Verdachts auf missbräuchlichen Leistungsbezug dürfen bei den betroffenen Klientinnen oder Klienten relativ weitgehende Vollmachten verlangt werden (zum Beispiel: Ermächtigung zur Einholung von Auskünften bei Arbeitgebenden, AHV-Ausgleichskassen oder Banken oder ausdrückliche Entbindung vom Arztgeheimnis). Nicht zulässig ist hingegen, sich dafür Blankovollmachten ausstellen zu lassen (vgl. auch Artikel von Peter Stadler in ZeSo 7/2001). Es entspricht nicht nur dem Mitwirkungsrecht und dem Anspruch auf rechtliches Gehör der Betroffenen, sondern liegt auch im Interesse der Sozialhilfeorgane, dass deren Handlungen mit der Klientschaft abgesprochen werden beziehungsweise auf konkreten Aufträgen beruhen. Andernfalls könnte sich die Haftungsfrage stellen.

• Sofern das Sozialhilfeorgan Strafanzeige macht, wäre der Fall zwar durch die Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen beziehungsweise untersuchen zu lassen. Oft werden solche Verfahren aber eingestellt, da der Betrugstatbestand mangels Arglist nicht erfüllt ist. Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts sollten Sozialhilfeorgane von der Möglichkeit zur Strafanzeige ohnehin zurückhaltend Gebrauch machen. Gegeneinander abzuwägen wären dann insbesondere das Interesse an der Strafverfolgung und jenes an der Aufrechterhaltung des Vertrauensverhältnisses mit der Klientschaft.

Im konkreten Fall sollte sich die Sozialbehörde zunächst fragen, ob sie wirklich von einem begründeten, einigermassen konkreten Verdacht auf nicht gemeldete Einnahmen und damit auf einen missbräuchlichen Leistungsbezug ausgehen kann. Falls ja, ist Frau A im Rahmen einer Besprechung damit zu konfrontieren. Darüber sollte ein Protokoll erstellt und von den Beteiligten unterzeichnet werden. Besteht der Verdacht nach dem Gespräch immer noch, so kann von Frau A verlangt werden, dass sie die Sozialbehörde ermächtigt, bei Banken, Steuerbehörden und AHV-Ausgleichskassen sowie bei möglichen Arbeitgebenden entsprechende Auskünfte einzuholen. Die weiteren Abklärungen sind wenn möglich durch die Sozialbehörde beziehungsweise deren Organe vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Polizei oder ein anderes dafür zuständiges Staatsorgan damit betraut werden. Dieser Stelle sind nur die zur Erfüllung des Auftrags unbedingt nötigen Angaben zu machen. Sofern das kantonale Recht in solchen Fällen keine Strafanzeige vorschreibt, sondern lediglich erlaubt, wäre Frau A nur dann anzuzeigen, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht verletzt und der begründete Verdacht nicht anders abgeklärt werden kann oder falls ein objektiv und subjektiv besonders stossendes Verhalten zur Debatte steht (zum Beispiel: erheblicher Nebenerwerb und verwerfliche Machenschaften zu dessen Verheimlichung).

Abschliessend soll nochmals betont werden, dass die Sozialbehörde Frau A primär vertrauen und ihr helfen soll. Es kann nur ausnahmsweise und erst bei einem begründeten Verdacht darum gehen, ihr einen missbräuchlichen Leistungsbezug vorzuwerfen und entsprechende Abklärungen zu tätigen oder zu veranlassen.

Peter Stadler, Dr. iur.,
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen